

RS VwGH Erkenntnis 1986/09/15 86/10/0076

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1986

Rechtssatz

Wird eine (noch nicht rechtskräftige) Vorstrafe beim AUSMASS DES VERSCHULDENS iSd § 19 Abs 2 zweiter Satz VStG berücksichtigt, so ist damit nichts anderes gesagt, als dass diese Vorstrafe als ERSCHWEREND gewertet wurde.

Im RIS seit

15.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at